



- 1 -

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Bad Bramstedt (Fremdenverkehrsabgabensatzung)
vom 19.12.1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt ist als Kurort (Heilbad) anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und den Versand von Werbedrucksachen, die Zeitungs-, Zeitschriften-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art und für die Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften werden Abgaben (Fremdenverkehrsabgaben) erhoben.
- (3) Das Aufkommen aus der Fremdenverkehrsabgabe soll 70 % der Kosten nach Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohnsitz oder Betriebssitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 sind im § 5 festgelegt.



- 2 -

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaberinnen und/oder Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einer Vertreterin oder einem Vertreter bzw. einer Beauftragten oder einem Beauftragten ausgeübt, so ist diese oder dieser neben der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner.
- (4) Wer einen Betrieb vermietet oder verpachtet, haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für die jeweiligen Vertragspersonen.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Befreiung

Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

§ 5

Vorteilsbemessung und Einstufung

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Kurbetrieb sowie den Aufwand der Stadt Bad Bramstedt gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.

Die Vorteile werden bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben, Sanatorien, Kurkliniken und -heimen und Privatunterkünften nach der Zahl der am 15. April jeden Jahres vorhandenen Gästebetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu 25 % angerechnet.
- b) Bei Camping- und Zeltlagerplätzen und dergleichen nach der Größe der Grundfläche.



- c) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen, ausgenommen Reinigungskräfte, Auszubildende, Anlernlinge und Arbeitskräfte, die weniger als 15 Wochenstunden beschäftigt sind, zu berücksichtigen ist.

Die unterschiedlichen Strukturen werden durch Parameter vergleichbar gemacht. Die Eingangsstufen nach Absatz 2 stellen durch Vergleich mit Beschäftigteneinheiten angenommene Vorteilsstufen dar.

- (2) Die Abgabe wird gemäß Absatz 1, Buchstabe b) und c) nach Stufen ermittelt, in die die Abgabepflichtigen vorbehaltlich der sich aus Absatz 4 ergebenden Änderungen nach folgenden Richtlinien eingestuft werden:

a) Restaurants mit Hotelbetrieb:

bis zu 40 Sitzplätzen	in Stufe 6,
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe 7,
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe 8,
bis zu 250 Sitzplätzen	in Stufe 9,
mit mehr als 250 Sitzplätzen	in Stufe 10.

Wenn sich für den Hotelbetrieb allein nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine höhere Abgabe als nach dieser Einstufung (Restaurant mit Hotel) ergibt, gilt die höhere Abgabe.

b) Restaurants ohne Hotelbetrieb, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Diskotheken u. ä.:

bis zu 40 Sitzplätzen	in Stufe 4,
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe 5,
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe 6,
bis zu 250 Sitzplätzen	in Stufe 7,
bis zu 350 Sitzplätzen	in Stufe 8,
mit mehr als 350 Sitzplätzen	in Stufe 9.

c) Lichtspieltheater:

bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe 4,
mit mehr als 150 Sitzplätzen	in Stufe 5.

d) Kioske, Verkaufsstände und Grillstationen:

mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe 5.

e) Ladengeschäfte, Drogerien, Selbstbedienungsläden und Apotheken:

mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 25 m ²	in Stufe	3,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 50 m ²	in Stufe	4,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 100 m ²	in Stufe	5,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 200 m ²	in Stufe	6,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 500 m ²	in Stufe	7,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit mehr als 500 m ²	in Stufe	8.

f) Tankstellen:

Nach der Anzahl der Zapfpistolen:

bis zu 2 Zapfpistolen	in Stufe	5,
bis zu 4 Zapfpistolen	in Stufe	6,
bis zu 6 Zapfpistolen	in Stufe	7,
über 6 Zapfpistolen	in Stufe	8.

(3) Ferner werden eingestuft:

a) Sonstige gewerbliche Betriebe:

Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	1,
Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
Betriebe von 4 - 8 Beschäftigten	in Stufe	4,
Betriebe von 9 - 15 Beschäftigten	in Stufe	5,
Betriebe von 16 - 25 Beschäftigten	in Stufe	6,
Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten ...	in Stufe	7.

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit Tankstelle werden nach der Zahl der Beschäftigten im Kraftfahrzeugreparaturbetrieb zusätzlich veranlagt.

b) Badeärzte/innen, Rechtsanwälte/innen, Friseurbetriebe

Praxen, Büros, Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	3,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5,



c) Tierarztpraxen, Heilpraktiker/innen, Massage-, Hand- und Fußpflegebetriebe, Kosmetik, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrkräfte:

Betriebe mit 1 Arbeitskraft.....	in Stufe	1,
Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
Betriebe bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe	4,
Betriebe bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe	5,
Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten ...	in Stufe	6.

d) Badeanstalten:

ohne Kabinen	in Stufe	3,
mit bis zu 10 Umkleidekabinen	in Stufe	4,
mit mehr als 10 Umkleidekabinen	in Stufe	5.

e) Camping- und Zeltlagerplätze:

mit bis zu 10.000 m ² Platzfläche	in Stufe	8,
mit mehr als 10.000 m ² Platzfläche	in Stufe	10.

f) Minigolfplätze:

nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten in folgenden Stufen:

bis zu 3.000 Karten	in Stufe	3,
bis zu 6.000 Karten	in Stufe	4,
bis zu 9.000 Karten	in Stufe	5,
bis zu 12.000 Karten	in Stufe	6,
bis zu 15.000 Karten	in Stufe	7,
mit mehr als 15.000 Karten	in Stufe	8.

Für das Eröffnungsjahr wird mangels fehlender Bemessungsgrundlage eine vorläufige Abgabe nach Stufe 5 erhoben. Die endgültige Verrechnung (Nachforderung oder Erstattung) erfolgt im folgenden Jahr.

g) Kegel-/Bowlingbahnen:

bis zu 2 Bahnen	in Stufe	4,
bis zu 4 Bahnen	in Stufe	5,
mit mehr als 4 Bahnen	in Stufe	6.

h) Bootsvermietung, Fahrradvermietung:

mit bis zu 40 Fahrrädern	in Stufe	4,
mit bis zu 40 Booten	in Stufe	4,
mit mehr als 40 Fahrrädern	in Stufe	5,
mit mehr als 40 Booten	in Stufe	5.



- i) Tennisplätze, die dem Gast gegen Entgelt zur Verfügung stehen:
- bis zu 3 Plätzen in Stufe 5,
mit mehr als 3 Plätzen in Stufe 7.
- j) 1. Taxi- und Mietwagenunternehmen, Ferienfahrschulen:
- mit 1 genehmigten Fahrzeug/Kutsche in Stufe 3,
mit 2 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 4,
mit 3 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 5,
mit 4 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 6,
mit mehr als 4 genehmigten Fahrzeugen/
Kutschen in Stufe 7.
2. Busunternehmen:
- mit 1 genehmigten Ausflugsbus in Stufe 8,
mit 2 genehmigten Ausflugsbussen in Stufe 9,
mit mehr als 2 genehmigten Ausflugsbussen. in Stufe 10.
- k) Wochenmarktstände und Auto-Scooter-Bahnen
(Vermietung von selbstfahrenden Elektromobilen):
- pauschal in Stufe 2.
- l) Geld- und Kreditinstitute
- mit bis zu 10 Beschäftigten in Stufe 6,
mit bis zu 20 Beschäftigten in Stufe 8,
mit bis zu 40 Beschäftigten in Stufe 9,
mit bis zu 80 Beschäftigten in Stufe 10,
mit mehr als 80 Beschäftigten in Stufe 11.
- m) Arzt-, Zahnarztpraxen, Unternehmensberatungen,
Wirtschaftsprüfungen, Steuerberatungen, Architekturbüros,
Ingenieurbüros, Statikberechnungen, Handelsvertretungen,
Versicherungsververtretungen, Makler/innen,
Krankengymnast/innen, physikalische Therapeut/innen und
verwandte Berufe sowie Saunabetriebe:
- ohne Beschäftigte in Stufe 2,
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 3,
mit mehr als 3 Beschäftigten in Stufe 4.
- n) Private Zimmervermittlungen:
- ohne Beschäftigte in Stufe 3,
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 4,
mit mehr als 3 Beschäftigten in Stufe 5.



- 7 -

o) Reisebüros:

ohne Beschäftigte in Stufe 5,
mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 6,
mit mehr als 3 Beschäftigten in Stufe 7.

p) Aufstellen von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der eigenen Betriebsstätte befinden:

mit bis zu 10 Geräten in Stufe 2,
mit bis zu 30 Geräten in Stufe 4,
mit bis zu 60 Geräten in Stufe 6,
mit mehr als 60 Geräten in Stufe 8.

q) 1. Aufstellen von Spielautomaten und Musikboxen:

mit bis zu 5 Geräten in Stufe 3,
mit bis zu 10 Geräten in Stufe 4,
mit mehr als 10 Geräten in Stufe 5.

2. Spielhallen werden gesondert zusätzlich eingestuft:

mit bis zu 10 Geräten in Stufe 7,
mit mehr als 10 Geräten in Stufe 9.

r) Sonnen- und Bräunungsstudios:

mit bis zu 5 Sonnenbänken und -plätzen .. in Stufe 4,
mit bis zu 10 Sonnenbänken und -plätzen .. in Stufe 5,
mit mehr als 10 Sonnenbänken und -plätzen. in Stufe 7.

s) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe:

Verkehrsbetriebe in Stufe 8,
Versorgungsbetriebe in Stufe 10.

(4) Das Stadtgebiet wird in folgende Kurzonen eingeteilt:

a) Kurzzone I. Ordnung

Sie umfaßt das Gebiet der Rheumaklinik Bad Bramstedt GmbH und die Straßen:

Am Wittrehm
Birkenweg
Falkenweg
Oskar-Alexander-Straße (ab Hambrücke)
Otto-Liebing-Weg
Reiherstieg

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um zwei Stufen (siehe § 5 Abs. 5).

b) Kurzzone II. Ordnung

Sie umfaßt die Straßen:

Am Köhlerhof
An der Hudau
Bissenmoor
Butendoor (ab Nr. 5/8 - Ortsausgang)
Hamwinsel
Ochsenweg
Oskar-Alexander-Straße (bis Hambrücke)
Parkstraße
Pommernweg
Sachsenweg
Siggenweg
Strietkamp
Verlobungsweg
Weddelbrooker Straße

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um eine Stufe (siehe § 5 Abs. 5).

c) Kurzzone III. Ordnung

Sie umfaßt das von den Kurzonen I. und II. Ordnung nicht erfaßte Gebiet.

- (5) Die sich aus der Kurzoneneinteilung ergebende Erhöhung (alternativ "oder Ermäßigung") der Stufen gilt für die Betriebe zu § 5 Abs. 2 a) bis 2 f) sowie Abs. 3 b) bis 3 i).
- (6) Abgabepflichtige, deren Betriebe nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Ziffern eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Ziffer zu veranlassen. Für die Merkmale der Einstufung sind die Verhältnisse am 15. April jeden Jahres maßgebend.
- (7) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus einem Betrieb mit mehreren Betriebszweigen oder aus mehreren Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betriebszweig oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebszweige oder Tätigkeiten jeweils mit 75 v. H. Erster Betriebszweig oder erste Tätigkeit ist der Betriebszweig oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.
- (8) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zur Betriebsleitung stehen, und die freiberuflich Tätigen.



- 9 -

§ 6 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:
- a) bei Privatunterkünften für eine Vorteilseinheit von je 8 Betten
 - b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Appartmenthäusern, Sanatorien, Kurkliniken und -heimen) für eine Vorteilseinheit von je 2 Betten

in der Kurzone I.	Ordnung gemäß Stufe 4	150,00 DM
in der Kurzone II.	Ordnung gemäß Stufe 3	100,00 DM
in der Kurzone III.	Ordnung gemäß Stufe 2	65,00 DM

vervielfacht entsprechend vorhandener Vorteilseinheiten zu a) und b).

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) bleibt unberührt.

c) im übrigen

in Stufe 1	45,00 DM
in Stufe 2	65,00 DM
in Stufe 3	100,00 DM
in Stufe 4	150,00 DM
in Stufe 5	225,00 DM
in Stufe 6	335,00 DM
in Stufe 7	505,00 DM
in Stufe 8	760,00 DM
in Stufe 9	1.140,00 DM
in Stufe 10	1.700,00 DM
in Stufe 11	2.500,00 DM

- (2) Von dem satzungsgemäßen Pflichtbeitrag des Bürger- und Verkehrsvereins Bad Bramstedt e. V. wird den Mitgliedern des Vereins jährlich ein Betrag in Höhe der Stufe 1 nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung - höchstens in Höhe des Pflichtbeitrags bzw. der Abgabenschuld - verrechnet.

§ 7 Veranlagung

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben der Stadt bis zum 15. April jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden. § 9 bleibt unberührt.



- 10 -

- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 15. April und dem 15. Oktober eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Sechstel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Sechstel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat; sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 15. April eingestellt oder nach dem 15. Oktober aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Kämmereramt zur Kurabgabenerhebung sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt kann sich den Umsatz vom jeweils zuständigen Finanzamt gemäß § 31 AO mitteilen lassen. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung der erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.



- 11 -

§ 10 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und an die Stadtkasse Bad Bramstedt in einer Summe zu entrichten.

§ 11 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit der oder des Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 - Höhe der Abgabe - rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Die Rückwirkung erfaßt jedoch nur die Veranlagungen und Bescheide, die bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung noch nicht rechtskräftig sind. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Bad Bramstedt vom 17.12.1992 in Gestalt der 1. Nachtragssatzung vom 22.12.1993 mit Ausnahme des § 6 - Höhe der Abgabe - außer Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am 01.01.1996 in Kraft.

Soweit bei Entstehung von Ansprüchen im Zeitraum bis zum Tage nach der Bekanntmachung nach der Satzung vom 17.12.1992 in Gestalt der 1. Nachtragssatzung vom 22.12.1993 die oder der Abgabepflichtige geringer als nach dieser Satzung belastet wird, gilt der geringere Betrag als Abgabe geschuldet. Den Differenzbetrag trägt die Stadt.

Bad Bramstedt, den 19.12.1995


(Udo Gandecke)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Segeberger Zeitung Nr. 301 am 27.12.1995
und Nr. 304 am 30.12.1995.